

Geschäfts- und Lieferbedingungen der B&S GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote, Vertragsabschlüsse, Leistungen und Lieferungen der B & S GmbH Betriebswirtschafts- und Softwareservice (nachfolgend B & S genannt). Sie gelten für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr auch insoweit, als auf sie einem Einzel- oder Teilauftrag im Rahmen der Geschäftsbeziehungen auf sie nicht besonders Bezug genommen wird.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, soweit sie von B & S ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss

- (1) Sämtliche Angebote der B & S sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Ausgenommen bei Barkäufen kommt ein Vertrag mit B & S erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung, mit Beginn der Ausführung des Auftrages oder mit Lieferung durch B & S zustande.

§ 3 Preise

- (1) Alle in Angeboten und Preislisten genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Rechtsstellung gültigen Mehrwertsteuer.
- (3) Alle Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Sitz der B & S in Halle. Verpackungs-, Fracht-, Porto und etwaige Versicherungskosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Versicherung liegt im Ermessen der B & S.
- (4) Die Schulung und Einarbeitung des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter gehört nicht zur geschuldeten Leistung der B & S und wird gesondert berechnet
- (5) B & S ist an die bei Vertragsabschluss angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate vereinbart ist. Erhöhen sich nachträglich die Lohn- oder Materialkosten bzw., die Preise der Zulieferer oder erden Steuern erhöht und entsteht dadurch eine Preiserhöhung, wird der Auftraggeber spätestens einen Monat vor dem Lieferzeitpunkt schriftlich davon benachrichtigt. Der Auftraggeber ist berechtigt, binnen eines Monats vom Vertrag zurückzutreten. Diese Frist beginnt mit dem Absendedatum des Benachrichtigungsschreibens. Die Erklärung des Rücktritts durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt keine Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder widerspricht der Auftraggeber der Preiserhöhung nicht, gilt der erhöhte Preis als vereinbart.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise von B & S gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für Zahlungen sofort netto Kasse. Bei Überschreiten dieses Zahlungszieles ist B & S berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Schecks oder Wechsel werden von B & S nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Dementsprechend gilt erst ihre Einlösung als Zahlung.
- (2) Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (3) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen kann nur erfolgen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Forderungen der B & S ist ausgeschlossen.

§ 5 Lieferung

- (1) Die Lieferung bestellter Ware erfolgt ab Sitz der B & S Halle. Die B & S ist zu Teillieferungen berechtigt.
- (2) Die B & S behält sich richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vor.
- (3) Die Auslieferung aller von B & S zum Versand kommenden Güter erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- (4) Wir behalten uns eine Lieferung durch Dritte vor.

§ 6 Verzug

- (1) Verzögert sich die von B & S zu erbringende Leistung über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, können Rechte hieraus erst nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Leistung durch B & S nicht bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist erbracht, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muß schriftlich spätestens eine Woche nach Ablauf der Nachfrist erklärt werden.
- (3) Die Geltendmachung eines Verspätungsschadens ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verzögerung der Leistung auf vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhalten der B & S, Ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.
- (4) In Fällen höherer Gewalt und bei unvorhergesehenen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der B& S liegen (insbesondere Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderungs- und Betriebssperre) ist B & S für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von ihrer Leistungspflicht befreit. Schadenersatzansprüche sind soweit ausgeschlossen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) B & S gewährleistet die Übereinstimmung der gelieferten Software mit den veröffentlichten und bei Lieferung des Programmes gültigen Programmspezifikation, die Übereinstimmung der erstellten Individualsoftware mit den schriftlich vereinbarten Spezifikationen sowie die ordnungsgemäße Aufzeichnung des Programmes auf einen geprüften Datenträger, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsverpflichtung bezieht sich nur auf Funktionsfehler am Programm oder am

Programmräger. Unwesentliche Mängel bleiben außer Betracht. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein vollkommen fehlerfreies Programm zu erstellen.

- (2) Im Falle eines Mangels beschränkt sich die Gewährleistungsverpflichtung auf Nachbesserung einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist oder auf Ersatzlieferung. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung (d.h. Unmöglichkeit, Verweigerung oder schuldhaftes Verzögerung der Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen.
- (3) Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, ausgenommen im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften.
- (4) Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von sechs Monaten ab Übergabe der Leistung.

§ 8 Schadenersatz

- (1) B & S haftet dem Auftraggeber nur für Schäden, die von B & S, deren Erfüllungsgehilfen oder Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) B & S haftet nicht für Mangelfolgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden, wie z.B. Ansprüche Dritter, Datenverlust, Nutzungsausfall, Geschäftsunterbrechung usw. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für die Ansprüche des Auftraggebers gemäß §§ 463, 480 Abs. 2, 635 BGB wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft.
- (3) In allen Fällen ist die Haftung der B & S begrenzt auf den Betrag der vom Auftraggeber geleisteten Vergütung bzw. auf den Betrag der 12-fachen monatlichen Vergütung.
- (4) Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Sachmängeln und dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beträgt zwölf Monate ab Lieferung bzw. Abnahme.

§ 9 Nutzungsrechte

Hinsichtlich der dem Auftraggeber übertragenen Nutzungsrechte verweist die B & S auf ihre Lizenzbestimmungen, die der Auftraggeber mit Lieferung der Software erhält.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) B & S behält sich das Eigentum an allen Softwaredatenträgern und allen sonstigen von B & S gelieferten Produkten vor, bis alle Ansprüche gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung einschließlich aller Kosten erfüllt sind.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist ein Verkauf, eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder jede andere Besitzübertragung nur mit vorheriger Zustimmung der B & S zulässig. Bei Zugriffen Dritter hat der Auftraggeber sofort schriftliche Meldung zu machen und den Dritten auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt durch B&S hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten und Schäden, die B & S zur Aufhebung des Zugriffes und zur Wiederbeschaffung ihrer Waren entstehen.
- (3) Vorsorglich tritt der Auftraggeber an B&S schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder Überlassung zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der gelieferten und dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkte ab.
- (4) Übersteigt der Wert des Sicherungsinteresses von B&S in Form des Eigentumsvorbehaltes den Betrag der noch offenen Forderungen von B&S um mehr als 10% wird B&S voll bezahlte Lieferung freigeben.

§ 11 Schriftform

Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche, Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der Firma in Halle.
- (2) Ist der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Halle vereinbart. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln, die an anderen Orten zahlbar sind sowie für den Fall, dass die gerichtlich in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie der zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen nicht.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gilt, auch gegenüber ausländischen Auftraggebern ausschließlich das deutsche Recht.